



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. Dezember 2025
(OR. en)

15754/25

ECOFIN 1575

UEM 573

FIN 1428

ECB

EIB

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands

15754/25

ECOFIN.1.A

DE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Griechenland am 27. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, hat die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vorgelegt. Am 13. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 8. Dezember 2023³, 16. Juli 2024⁴, 21. Januar 2025⁵ und 18. Juli 2025⁶ geändert.
- (2) Am 3. November 2025 ersuchte Griechenland gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Auf dieser Grundlage legte Griechenland einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Griechenland aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen 150 Maßnahmen.

² Siehe Dokumente ST 10152/21 und ST 10152/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe Dokumente ST 15831/23 REV 1 und ST 15831/23 ADD 1 REV 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁴ Siehe Dokumente ST 11858/24, ST 11858/24 COR 1, ST 11858/24 ADD 1 und ST 11858/24 ADD COR 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁵ Siehe Dokumente ST 17055/24, ST 17055/24 ADD 1 und ST 17055/24 ADD 1 COR 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁶ Siehe Dokumente ST 11101/25 und ST 11101/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Nach Angaben Griechenlands sind acht Maßnahmen aufgrund unerwarteter Verzögerungen bei den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge zum Teil oder in Gänze nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Maßnahmen 16285 (Investitionen in das nationale Bewässerungsnetz durch ÖPP-Systeme), 16851 (Schutz der biologischen Vielfalt als treibende Kraft für nachhaltiges Wachstum), 16823 (Cybersicherheitsstrategie und -richtlinien für den öffentlichen Sektor sowie erweiterte Sicherheitsdienste für nationale kritische Infrastrukturen), 16827 (Data-Governance-Strategien & Strategien für den öffentlichen Sektor), 16934 (Verbesserung der beruflichen Aus- und Weiterbildung), 16757 (Einrichtung eines Strahlentherapiezentrums im Thorax-Krankenhaus „Sotiria“ in Athen) und 16925 (Digitaler Wandel des Systems der sozialen Unterstützung). Auf dieser Grundlage hat Griechenland beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Darüber hinaus hat Griechenland beantragt, die Maßnahme 16621 (Extroversion des Forschung- und Innovationsökosystems Griechenlands) zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Nach Angaben Griechenlands sind acht Maßnahmen aufgrund unzureichender Nachfrage zum Teil nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Maßnahmen 16874 (Energie und Unternehmertum), 16706 (Digitaler Umbau von KMU), 16711 (Professionalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens, unter anderem durch Beschleunigung der Umsetzung öffentlicher Investitionen, Verbesserung des Rahmens für das öffentliche Beschaffungswesen, Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und Bekämpfung der Korruption), 16584 (Vorschläge für Maßnahmen im Aquakultursektor), 16626 (Wirtschaftlicher Wandel im Agrarsektor), 16634 (Neue Industrieparks), 16931 (Tourismusentwicklung) und 16593 (Änderung des Rechtsrahmens für die Anziehung strategischer Investitionen). Auf dieser Grundlage hat Griechenland beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (6) Nach Angaben Griechenlands ist eine Maßnahme aufgrund von Unterbrechungen der Lieferkette in Gänze nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Maßnahme 16996 (Installation von Energiespeichern für eine zusätzliche Verbreitung erneuerbarer Energien). Auf dieser Grundlage hat Griechenland beantragt, diese Maßnahme zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Nach Angaben Griechenlands sind fünf Maßnahmen aufgrund unvorhergesehener rechtlicher Probleme, einschließlich Gerichtsverfahren, zum Teil oder in Gänze nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Maßnahmen 16291 (Digitalisierung der Steuer- und Zollverwaltung), 16911 (Krisenmanagement aus der Luft), 16794 (Stärkung des Ausbildungssystems, der beruflichen Bildung und der Kompetenzen) und 16630 (Nordautobahn von Kreta). Auf dieser Grundlage hat Griechenland beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Zudem hat Griechenland beantragt, die Maßnahme 16785 (Tourismusregister e-MHTE) zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (8) Nach Angaben Griechenlands sind vier Maßnahmen aufgrund unerwarteter technischer Herausforderungen zum Teil nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Maßnahmen 16778 (Digitalisierung von Archiven und damit verbundene Dienstleistungen), 16793 (Projekt für den Bau eines Gebäudes für Zell- und Gentherapien und Labore der Hämatologieklinik innerhalb des Allgemeinen Krankenhauses von Thessaloniki „Papanikolaou“), 16904 (Behinderung) und 16919 (Kinderschutz). Auf dieser Grundlage hat Griechenland beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (9) Den Ausführungen Griechenlands zufolge wurden 16 Maßnahmen zugunsten besserer Alternativen geändert, um ihre ursprünglichen Ziele zu erreichen. Dies betrifft die Maßnahmen 16872 (Energetische Sanierung von Wohngebäuden), 16873 (Interventionen in Wohngebieten und im Gebäudebestand), 16401 (Energie-Modernisierungsprogramm „Upgrade My Home“), 16831 (Produktion – E Grün), 16924 (Elektromobilität), 16779 (Interoperabilität und Entwicklung von Webdiensten), 16964 (Interoperabilitätszentrum der nächsten Generation (KED)), 16795 (Gesundheitsinfrastruktur), 16755 (Reform des primären Gesundheitsfürsorgesystems), 16982 (Organisatorische Reform im Eisenbahnsektor), 16999 (Wiederherstellung der Zugänglichkeit nach den verheerenden Auswirkungen der Stürme „Daniel“ und „Elias“), 16735 (Nutzung von „Kunst auf Rezept“, Förderung des sozialen Zusammenhalts und Nutzung der Seniorenwirtschaft), 16989 (Optimierung der Land- und Meeresflächennutzung für die Entwicklung erneuerbarer Energien und die Entwicklung der Offshore-Windenergie), 16980 (RRP-Darlehensfazilität), 16993 (Fahrplan für innovative Energieeffizienzmaßnahmen und Ermittlung neuer Finanzierungsinstrumente) und 16995 (Projekt zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff). Auf dieser Grundlage hat Griechenland beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (10) Griechenland hat erläutert, dass 88 Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und zur Vereinfachung der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 einzuführen, mit denen die Ziele dieser Maßnahmen weiterhin erreicht würden. Dies betrifft die Maßnahmen 16870 (Interventionen für die Anbindung der Inseln ans Stromnetz und dessen Modernisierung), 16871 (Revitalisierungsmaßnahmen in Gebieten für einen gerechten Übergang), 16899 (Erhöhung der installierten Kapazität der Hoch- und Mittelspannungsumspannwerke des Verteilernetzbetreibers HEDNO für neue EE-Anschlüsse), 16900 (Aufbau des Oberleitungsnetzes des Verteilernetzbetreibers HEDNO in Waldgebieten), 16901 (Ausbau des HEDNO-Netzes zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und zum Schutz der Umwelt), 16926 (Förderung des Baus von Stromspeichern mit dem Ziel einer größeren Verbreitung erneuerbarer Energien), 16875 (Infrastrukturausbau und Gebäudesanierung im ehemaligen königlichen Anwesen in Tatoi), 16932 (Olympia-Sportkomplex Athen-Marousi), 16894 (Erarbeitung eines neuen speziellen räumlichen Planungsrahmens für erneuerbare Energien, die Industrie und den Tourismus), 16850 (Trinkwasserversorgung und Rückhalte-Infrastruktur), 16909 (Einrichtung eines strategischen nationalen Katastrophenrisikomanagements), 16910 (Monitoring- und Managementsystem), 16912 (Ausrüstung für Waldbrandbekämpfung, -prävention und -abwehr), 16983 (Vorprüfung der Erdbebenbeständigkeit von Gebäuden), 16772 (Abfallwirtschaftsgesetz für nachhaltige Deponierung und Recycling), 16855 (Kleinsatelliten), 16844 (Übergang zur 5G-Technologie zur Erleichterung der Entwicklung innovativer Ferndienste), 16736 (Neues System für die Vergabe öffentlicher Aufträge), 16791 (Digitaler Wandel der nationalen Tourismusorganisation Griechenlands), 16810 (CRM für den Staat), 16742 (Digitale Transformation des Außenministeriums), 16782 (Vernetzung und Interoperabilität von Registern, Systemen und Diensten für den Datenaustausch zwischen nationalen öffentlichen Einrichtungen),

16824 (E-Register), 16928 (Einführung neuer Technologien und Trends im Hinblick auf fortschrittliche Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung, Steigerung der Effizienz und Effektivität sowie Senkung der Kosten für den Betrieb, die Aktualisierung und die Wartung von Systemen), 16854 (Intelligente Städte), 16842 (Zentrale BI-Lösung – Datenanalyse), 16956 (Ausweitung von Syzefksis II), 16973 (Aufbau eines digitalen Geschäftsökosystems zur Erleichterung der digitalen Transformation von KMU), 16922 (Soziale Integration), 16746 (Reform der passiven Arbeitsmarktpolitik zur Unterstützung des Übergangs zur Beschäftigung), 16747 (Reform der aktiven Arbeitsmarktpolitik), 16750 (Digitaler Wandel der Arbeitssysteme), 16941 (Umstrukturierung und Rebranding der lokalen Zweigstellen der DYPA zur Förderung der Beschäftigung (KPA2)), 16942 (Digitalisierung der staatlichen Arbeitsvermittlung (DYPA)), 16289 (Strategie für Exzellenz in Universitäten & Innovation), 16792 (Qualifizierung, Umschulung und Weiterqualifizierung der Arbeitskräfte durch ein reformiertes Ausbildungsmodell (Reform der beruflichen Bildung)), 16913 (Eine neue Strategie für lebenslanges Lernen: Modernisierung und Verbesserung des griechischen Weiterqualifizierungs- und Umschulungssystems), 16676 (Digitaler Wandel im Bildungswesen), 16933 (Verbesserung der beruflichen Aus- und Weiterbildung), 16816 (Verringerung der Rückforderungen und Rationalisierung der Gesundheitsausgaben), 16753 (Einrichtung von Systemen für die häusliche Gesundheitsversorgung und Krankenhäuser zu Hause), 16984 (Reform der Hausärzte), 16726 (Optimierung von Sozialleistungen), 16685 (Diversitätsbewusstsein), 16402 (Sozialer und erschwinglicher Wohnraum), 16688 (Förderung der Integration der Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt), 16763 (Digitale Transformation des Einwanderungs- und Asylsystems), 16611 (Digitalisierung der Steuerprüfungen), 16643 (Kodifizierung und Vereinfachung des Steuerrechts), 16952 (Stärkung des nationalen Rahmens für Korruptionsbekämpfung), 16701 (Ausbau des Netzwerks für staatliche Beihilfen),

16703 (Bekämpfung des illegalen Handels und Schutz geistigen Eigentums), 16972 (Reform der öffentlichen Verwaltung), 16974 (Reform des öffentlichen Rechnungswesens), 16705 (Digitaler Wandel der Finanzverwaltung und -aufsicht im Bereich Governance), 16940 (Modernisierung des griechischen Konsignationsdepot- und Darlehensfonds), 16986 (Fertigstellung des nationalen Katasters), 16292 (Neue Justizgebäude und Renovierungen), 16727 (Digitalisierung der Justiz (E-Justiz)), 16575 (Beschleunigung der Rechtspflege), 16581 (Verbesserte Kapitalmarktaufsicht und Vertrauenswürdigkeit), 16957 (Stärkung der Fähigkeit des Finanzsystems, alte Herausforderungen zu bewältigen und die Realwirtschaft zu finanzieren), 16580 (Modernisierung der digitalen Infrastruktur, die für die Umsetzung des neuen einheitlichen Insolvenzrahmens für die Umschuldung und die zweite Chance erforderlich ist), 16618 (Grundlagenforschung & angewandte Forschung), 16624 (Schaffung, Ausbau und Modernisierung der Infrastruktur von Forschungszentren unter der Aufsicht des Generalsekretariats für Forschung und Innovation (GSRI)), 16654 (TH²ORAX: Trellis Holistic & Hybrid Operational Ruggedized Autonomous eXemplary system), 16971 (Forschung – Create – Innovate), 16622 (Horizont 2020 „Exzellenzsiegel“: Finanzierung der innovativsten Unternehmen), 16628 (Central Greece Highway E-65: Abschnitt Trikala-Egnatia), 16892 (Verbesserung der Vorstadtbahn von Westattika), 16833 (Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen am Flughafen), 16959 (Digitale Transformation der griechischen Eisenbahn), 16786 (Vereinfachung der Verfahren des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr), 16293 (Kultur als Wachstumsmotor), 16433 (Schutz von Kulturdenkmälern und archäologischen Stätten vor dem Klimawandel), 16721 (Beschleunigung der intelligenten Fertigung), 16725 (Verbesserung der Hochschulausbildung im Bereich Kunst), 16485 (Kulturwege zu bedeutenden archäologischen Stätten und Denkmälern),

16435 (Restaurierung – Konservierung – Aufwertung der Monamente der Akropolis), 16921 (Umschulung und Weiterqualifizierung im Tourismus), 16937 (Digitales integriertes Programmmanagementsystem für die Verwaltung der technischen Arbeiten und strukturellen Vermögenswerte des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr), 16975 (Modernisierung der Maßnahmen für regionale Häfen), 16944 (Masterplan für die Erneuerung der griechischen Passagierschifffahrtsflotte), 16543 (Maßnahmen zur Vereinfachung des Unternehmensumfelds und zur Verbesserung von Qualität und Sicherheit), 16988 (Regulierungs- und Marktbetriebsrahmen für Technologien zur Kohlenstoffabscheidung, -nutzung und -speicherung zur Förderung der Dekarbonisierung der Industrie), 16990 (Netz- und Speicherkapazität – Förderung von Investitionen in Speicheranlagen), 16991 (Regulatorischer Rahmen für ein intelligentes Stromnetz) und 16992 (Maßnahmen zur Förderung von gemeinsamer Energienutzung, Eigenverbrauch und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften). Auf dieser Grundlage hat Griechenland beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (11) Nach der Streichung bzw. Herabsetzung des Umsetzungsgrads von Maßnahmen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Griechenland beantragt 17 Maßnahmen verstärkt umzusetzen. Dies betrifft die Maßnahmen 16879 (Ausarbeitung von Stadtplänen zur Umsetzung der Reform der Städtepolitik), 16846 (Anlagen für die Behandlung von kommunalen Abwässern und Schlamm aus der Abwasserbehandlung), 16849 (Nationaler Wiederaufforstungsplan und Pionierinvestitionen in Parnitha), 16955 (Modernisierung der Cloud-Computing-Infrastruktur und -Dienste der Nationalen Infrastruktur für Forschung und Technologie (GRNET)), 16949 (Intelligente Brücken), 16818 (Glasfaserinfrastruktur in Gebäuden), 16780 (Weitere Modernisierung der zentralen Anlaufstellen der öffentlichen Verwaltung), 16929 (Auf dem Weg zu kundenorientierten Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung durch Vereinfachung und Verbesserung von Prozessen, Systemverbesserungen und Befolgung der europäischen Strategien und politischen Maßnahmen), 16756 (Organisatorische Reformen im Gesundheitswesen), 16752 (Digitale Transformation im Gesundheitswesen (DigHealth)), 16783 (Umsetzung des nationalen Programms zur Prävention der öffentlichen Gesundheit „Spiros Doxiadis“ (NPP SD)), 16486 (Museum für Unterwasser-Altertümer), 16631 (Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit), 16653 (Digitale Transformation des Agrar- und Lebensmittelsektors), 16536 (Modernisierung der Infrastruktur, Erneuerung der Ausstattung und Verbesserung der Qualität der Dienstleistungen der HOCRED-Geschäfte – ehemals ARF-Geschäfte (vor Ort und elektronisch)), 16994 (Energieeffizienz und Förderung erneuerbarer Energien für den Eigenverbrauch) und 16960 (Intelligente Infrastruktur mit Fokus auf Umwelt und Kultur). Darüber hinaus hat Griechenland beantragt, drei neue Maßnahmen aufzunehmen. Dies betrifft die Maßnahmen 16403 (Rückzahlbare Kapitalzuführung an die griechische Entwicklungsbank), 16405 (Säulenbewertung der griechischen Entwicklungsbank) und 16404 (Entwicklungsprogramm für Kommunalverwaltungen „Antonis Tritsis“). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte

- (12) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von Griechenland vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Bewertung durch die Kommission

- (13) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (14) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und Anhang V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium ist der geänderte RRP geeignet sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der in dem RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ verursacht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).

⁷ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj>).

- (15) Im geänderten RRP wird die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen anhand der Methode aus der Bekanntmachung der Kommission „Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der ‚Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen‘ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität“⁸ bewertet. Dabei wird jede geänderte Reform bzw. Investition systematisch in zwei Stufen bewertet. Die Bewertung kommt zu dem Schluss, dass bei keiner der geänderten Maßnahmen ein Risiko erheblicher Beeinträchtigungen besteht. Wo nötig, wurden die Anforderungen der Prüfung auf Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen zum festen Bestandteil der Gestaltung einer Maßnahme gemacht und in einem Etappenziel oder Zielwert dieser Maßnahme verankert. Die übermittelten Informationen führen zu dem Schluss, dass keine Maßnahme eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nach sich zieht.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (16) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 37,6 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 98,7 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.

⁸

Abl. C 58 vom 18.2.2021, S. 1.

- (17) Der geänderte RRP enthält Maßnahmen zur Unterstützung des ökologischen Wandels, die dazu beitragen, die Klimaziele für den Zeitraum 2030-2050 und die Klimaneutralität der EU bis 2050 zu erreichen, und zur Förderung der biologischen Vielfalt. Beispielsweise wird im Rahmen der Maßnahme 16994 davon ausgegangen, dass 161 455 solare Warmwasserbereiter und 36 600 Wärmepumpen von Haushalten erworben werden, auch als Ergebnis spezifische Ziele für benachteiligte Haushalte.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (18) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 22,3 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241).
- (19) Die im geänderten RRP enthaltenen Maßnahmen tragen weiterhin zum digitalen Wandel bei oder helfen, die damit verbundenen Herausforderungen anzugehen, und wirken den im zweiten Bericht über den Stand der digitalen Dekade 2025 festgestellten Mängeln Griechenlands im digitalen Bereich effizient entgegen. Mit dem geänderten RRP werden die Herausforderungen des digitalen Wandels, mit denen Griechenland in den Bereichen Konnektivität, digitale öffentliche Dienste, Humankapital und digitale Kompetenzen, Digitalisierung von Unternehmen und Einführung fortgeschrittenen digitaler Technologien konfrontiert ist, weiterhin umfassend angegangen.

Kosten

- (20) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (21) Griechenland hat ausreichende Informationen und Nachweise dafür vorgelegt, dass die geschätzten Kosten nicht durch eine bereits existierende oder geplante Finanzierung durch die Union gedeckt sind. In einer begrenzten Zahl von Fällen konnten die Kostenschätzungen jedoch nicht ausreichend belegt werden. Insgesamt rechtfertigt dies eine Einstufung B nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Bewertungskriterium. Die geschätzten Gesamtkosten des RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Sonstige Bewertungskriterien

- (22) Aus Sicht der Kommission haben die von Griechenland vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung des RRP im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, da, db, g, h, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen

- (23) Nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ hat Griechenland diejenigen Projekte als vorrangige Projekte betrachtet, denen ein Souveränitätssiegel gemäß Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung zuerkannt wurde. Griechenland war jedoch der Ansicht, dass keins dieser Projekte in den geänderten RRP aufgenommen werden sollte, da der Zeitrahmen dieser Projekte über 2026 hinaus geht.

Positive Bewertung

- (24) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

⁹ Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj>).

FinanzIELler Beitrag

- (25) Die Gesamtkosten des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands werden auf 36 189 617 035 EUR geschätzt. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Griechenland maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ und nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Beitrag, der Griechenland für den geänderten RRP zugewiesen wird, 18 220 378 076 EUR betragen. Daher bleibt der Griechenland zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

Darlehen

- (26) Die Griechenland in Form von Darlehen zur Verfügung gestellte Unterstützung in Höhe von 17 727 538 920 EUR bleibt unverändert.
- (27) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vollständig ersetzt werden.

¹⁰ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

(28) Dieser Beschluss lässt das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Hellenische Republik gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin